

# **Label «responsible practice FMH» - Reglement der Rekursinstanz**

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Grundlagen**

Grundlagen dieses Reglements sind:

- Konzept für das Label «responsible practice FMH» vom 19.03.2020
- Reglement für die Vergabe des Labels «responsible practice FMH» vom 19.03.2020
- Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

### **1.2 Zuständigkeit**

Die Rekursinstanz ist für die Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide des Zentralvorstandes über die Vergabe des Labels zuständig (Ziff. 9.1. des Reglements für die Vergabe des Labels).

### **1.3 Zusammensetzung**

Die Rekursinstanz besteht aus einer vertrauenswürdigen Person, welche Erfahrung in juristischen Verfahren hat. Der Zentralvorstand bezeichnet eine Person pro Amtssprache (D/F/I) für eine 4-jährige Amtsdauer.

### **1.4 Unabhängigkeit und Verhältnis zu den Organen der FMH**

Bei der Bearbeitung der Einsprachen und der Entscheidfindung ist die Rekursinstanz unabhängig.

Das Verhältnis zwischen der Rekursinstanz und den Organen der FMH ist vertraglich zu regeln. Im Auftrag stellt der Zentralvorstand die Unabhängigkeit der Rekursinstanz gegenüber den Organen der FMH und der Auditstelle sicher.

### **1.5 Ausstand**

Nach Eingang der Einsprache prüft die Rekursinstanz, ob sie in einem Interessenkonflikt steht und tritt gegebenenfalls in den Ausstand. Ein Interessenkonflikt wird nicht bereits durch den Mandatsvertrag mit der FMH begründet, vgl. Ziff 1.4.

Im Falle eines Ausstandes leitet die Geschäftsstelle den Fall an die Rekursinstanz einer anderen Sprachregion weiter.

## **2 Verfahren**

### **2.1 Anfechtbarkeit und Einsprachegründe**

Anfechtbar sind Endentscheide des Zentralvorstandes in Sachen Vergabe oder Entzug des Labels «responsible practice FMH».

Mit der Einsprache können Verletzungen des Reglements für die Vergabe des Labels «responsible practice FMH» inkl. dessen Anhänge sowie für die willkürliche oder offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden.

## **2.2 Einsprachelegitimation**

Organisationen, welchen das Label entzogen oder nicht vergeben wurde, sind zur Einsprache berechtigt.

## **2.3 Vertretung**

Die Organisationen können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist zu den Akten zu geben.

Die Kosten für den Rechtsanwalt hat jede Organisation selbst zu bezahlen.

## **2.4 Verfahrenssprache**

Das Verfahren wird in einer den Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) geführt.

## **2.5 Aufschiebende Wirkung**

Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Einsprachen gegen Nichterteilung- oder Entzugsentscheide darf das Label während des ganzen Rekursverfahren nicht genutzt werden.

## **2.6 Einleitung des Verfahrens und Frist**

Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides des Zentralvorstands bei der Geschäftsstelle einzugeben. Die Gerichtsferien gelten nicht.

Unmittelbar nach Eingang der Einsprache leitet die Geschäftsstelle diese an die sprachlich zuständige Rekursinstanz weiter.

## **2.7 Instruktionsverfahren**

Das Verfahren erfolgt schriftlich.

Nach Eingang der Einsprache eröffnet die Rekursinstanz das Verfahren. Sie leitet eine Kopie der Einsprache an den Zentralvorstand weiter und setzt diesem eine angemessene Frist für eine Stellungnahme.

Danach wird das Dossier mitsamt der Stellungnahme des Zentralvorstands umgehend an die Rekursinstanz überwiesen.

Der Zentralvorstand kann auf eine Stellungnahme verzichten und stattdessen einen neuen Entscheid (Wiedererwägung) fällen.

Der leitende Auditor steht der Rekursinstanz bei Bedarf für Verständnisfragen zum Auditbericht zur Verfügung.

Das rechtliche Gehör der betroffenen Organisation und des Zentralvorstandes ist zu wahren.

## **2.8 Entscheid**

Der Entscheid der Rekursinstanz erfolgt innert 4 Monaten nach Schliessung des Instruktionsverfahrens.

Der Entscheid ist kassatorischer Natur. Bei Gutheissung der Einsprache wird die Sache zu neuer Beurteilung an den Zentralvorstand zurückgewiesen. Der Zentralvorstand ist an die Vorgaben der Rekursinstanz gebunden.

Der Entscheid wird begründet und ist den Verfahrensbeteiligten mit Kopie an die Geschäftsstelle schriftlich zu eröffnen.

## **2.9 Verfahrenskosten**

Bei Abweisung der Einsprache können der unterliegenden Partei Verfahrenskosten bis CHF 1'000.- auferlegt werden. Die Kostenauflegung ist im Entscheid zu begründen.

Die Rekursinstanz kann einen Kostenvorschuss verlangen. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der dafür angesetzten Frist bezahlt, wird auf die Einsprache nicht eingetreten. Er wird zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

Keine Parteikosten werden ausgerichtet.

## **2.10 Geheimhaltung**

Die Rekursinstanz ist zur Geheimhaltung verpflichtet, insbesondere in Bezug auf das Beruf- und Geschäftsgeheimnis.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **3.1 Ergänzendes Recht**

Regelt dieses Reglement eine Verfahrensfrage nicht, gelten die Bestimmungen des Reglements der Standeskommission der FMH.

### **3.2 Sprache**

Bei Unklarheit gilt die deutschsprachige Version dieses Reglements.

### **3.3 Änderung des Reglements**

Änderungen dieses Reglements müssen vom ZV genehmigt werden.

### **3.4 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den ZV in Kraft.

Genehmigt vom Zentralvorstand der FMH am 22.04.2021, Bern